

BMAFJ - IV/A/2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

**Dipl.Ing. Ernst Piller**

Sachbearbeiter

[Ernst.Piller@bmafj.gv.at](mailto:Ernst.Piller@bmafj.gv.at)

+43 (1) 71100-630620

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Postanschrift:

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Arbeitsinspektorate für den  
2. bis 18 Aufsichtsbezirk

Geschäftszahl: 2020-0.825.441

## **Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) – Inverkehrbringen nach Durchführung eines verkürzten Bewertungsverfahrens – Verwendung von CPA durch medizinische Fachkräfte (Aktualisierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der COVID-19 Pandemie besteht in Österreich nach wie vor ein stark erhöhter Bedarf nach persönlichen Schutzausrüstungen. Um Engpässen von Atemschutzmasken für medizinische Fachkräfte entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) auf Basis der Empfehlung (EU) 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 die Möglichkeit geschaffen bzw. die seit April 2020 bestehende Möglichkeit verlängert, im Rahmen eines behördlich organisierten Beschaffungsprozesses ein „verkürztes Bewertungsverfahren“ als Alternative zum herkömmlichen EU-Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.

Für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das:

- CPA mit in einem Bewertungsschreiben dokumentiertem positivem Prüfergebnis darf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 70 Abs. 1 ASchG als Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.
- Dies gilt **nur** für die Verwendung durch **medizinische Fachkräfte** und nur wenn **keine Atemschutzmasken mit Prüfung nach EN 149:2001+A1:2009 in ausreichender Zahl** zur Verfügung stehen.

- Das verkürzte Bewertungsverfahren und die Dokumentation im Bewertungsschreiben hat entsprechend des Erlasses des BMDW GZ 2020-0.789.415 vom 9.12.2020 zu erfolgen. Diese Regelung ist bis zum 31.3.2021 befristet.
- Der Hersteller oder Einführer hat dem Endnutzer eine Kopie des Bewertungsschreibens zur Verfügung zu stellen.

Ein Hersteller (ggf. sein Bevollmächtigter) oder ein Importeur von Atemschutzmasken kann im Rahmen eines behördlich organisierten Beschaffungsprozesses ein „verkürztes Bewertungsverfahren“ als Alternative zum herkömmlichen EU-Konformitätsbewertungsverfahren durchführen. Bei Einhaltung des in den Beilagen zum Erlass des BMDW dargelegten verkürzten Bewertungsverfahrens kann eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) nach positivem Prüfergebnis ohne angebrachter CE-Kennzeichnung **ausschließlich medizinischen Fachkräften** für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung zugänglich gemacht werden.

Grundlage der Bewertung ist der Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken vom 19.03.2020 der DEKRA Testing and Certification GmbH und des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Prüfung umfasst:

- Sichtprüfung
- Anlegeprüfung
- Atemwiderstand
- Durchlass des Filtermediums
- Ausatemventil (gegebenenfalls)

Im Prüfgrundsatz (DEKRA, IFA) wird ausgeführt, dass CPA nicht als gleichwertig mit Atemschutzgeräten entsprechend EN 149:2001+A1:2009 anzusehen sind. **Wenn FFP2- bzw. FFP3-Masken nach EN 149:2001+A1:2009 in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind diese daher vorzugsweise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.**

Der Hersteller oder Importeur hat dem Endnutzer eine Kopie des Bewertungsschreibens zur Verfügung zu stellen. Nur CPA, für die ein solches **Bewertungsschreiben mit positivem Prüfergebnis** vorliegt, darf den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Atemschutz im Sinne des § 70 Abs. 1 ASchG zur Verfügung gestellt werden (Achtung: Gilt nur für die Verwendung durch medizinische Fachkräfte). Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen bei Vorliegen eines Bewertungsschreibens darauf vertrauen, dass CPA den Anforderungen

des vereinfachten Bewertungsverfahrens hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen dem entsprechen.

Nähere Informationen zum verkürzten Bewertungsverfahren, zu den Prüfgrundsätzen und zu Prüfstellen finden sich in den Anhängen zum Erlass des BMDW und auf der Web-Site des BMDW: <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/FAQ-corona-massnahmen.html#InfoSchutz>

Der Erlass des BMDW ist auf der Web-Site des BMDW verfügbar:

<https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/Gesetze-und-Verordnungen.html>

Hinweis: Die Erfüllung des verkürzten Bewertungsverfahrens in Österreich gestattet nicht die weitere Bereitstellung entsprechender Atemschutzmasken (CPA) auf dem Unionsmarkt. CPA dienen somit ausschließlich der dringenden Versorgung von medizinischen Fachkräften für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung und dürfen nicht in normale Vertriebskanäle gelangen oder anderen Verwendern zugänglich gemacht werden.

Der Erlass des BMAFJ GZ 2020-0.220.443 vom 3. April 2020 wird aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Dezember 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser